

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für die Umverlegung des Gewässers 3Beke/G1-Gnem in Gnemern

Der Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, beabsichtigt, das o.g. Vorhaben auszuführen.

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Neubau der Kreisstraße LRO 40, Abs. 2 Klein Sien – Behrendshagen“ ist die Umverlegung eines 40 Meter langen Abschnitts des Gewässers mit der Bezeichnung 3Beke/G1-Gnem (Gemarkung Gnemern, Flur 1, Flurstück 250/5) in Richtung Westen geplant. Eine Fahrbahnerweiterung ist lediglich in diesem Bereich möglich, da die Straße im Osten an das Naturschutzgebiet „Beketal“ grenzt.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nummer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag im Weiteren nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 15.04.2026

Im Auftrag

gez. Schwark
stellvertretende Amtsleiterin